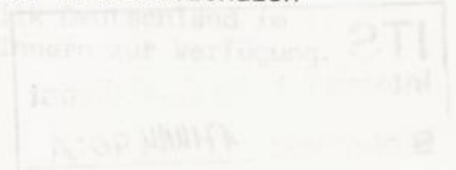


Der Internationale Suchdienst

In den Besatzungsabkommen und Vereinbarungen von 1945 durch die unter
Der Internationale Suchdienst, International Tracing Service, Service
International de Recherches, ist 1943 in London gegründet worden und
hat seinen Sitz seit Kriegsende in Arolsen, wo er bis 1955 als alli-
ierte Behörde tätig war. Die offizielle englische Abkürzung ITS wird
allgemein verwendet.

Im Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fra-
gen und insbesondere in dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeich-
neten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bun-
desrepublik Deutschland hat sich die Bundesrepublik Deutschland gegen-
über Frankreich, Großbritannien, Nordirland und den USA verpflichtet,
die "Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten, die gegenwärtig vom
Internationalen Suchdienst durchgeführt werden".

Im Notenwechsel über die Fortführung des Internationalen Suchdienstes
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen von Frank-
reich, Großbritannien, Nordirland und den USA vom 6. Juni 1955 wurde
beschlossen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu ersuchen,
die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Internationalen
Suchdienstes zu übernehmen.



Der Internationale Suchdienst

Der Internationale Suchdienst, International Tracing Service, International de Recherches, ist 1947 in London gegründet worden und hat seinen Sitz seit Kriegsende in Arnsberg, wo er bis 1955 als letzter Behörde tätig war. Die offizielle englische Abkürzung ITS wird allgemein verwendet.

Im Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besetzung entstandenen Fragen mit insbesondere in dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber Frankreich, Großbritannien, Nordirland und den USA verpflichtet, die "Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten, die gegenwärtig vom Internationalen Suchdienst durchgeführt werden".

Im Notenwechsel über die Fortführung des Internationalen Suchdienstes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen von Frankreich, Großbritannien, Nordirland und den USA vom 6. Juni 1955 wurde beschlossen, das Internationale Komitee von Roten Kreuz zu erlauben, die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes zu übernehmen.

ITS
Internationaler Suchdienst
Bibliothek: A:09 UNN171

In den Bonner Abkommen und Vereinbarungen von 1955, durch die unter anderem auch der Internationale Ausschuß für den Internationalen Suchdienst, bestehend aus zehn westlichen Regierungen einschließlich der Bundesregierung, aufgestellt wurde, hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf bereit erklärt, in seiner Funktion als Institution mit neutralem und unparteiischem Charakter das ihm angebotene Mandat zu übernehmen.

Die im Internationalen Ausschuß für den Internationalen Suchdienst vereinten Staaten sind: Belgien, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Israel, Italien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Bonner Abkommen und Vereinbarungen wurden im Jahre 1973 auf unbestimmte Zeit - auf ein Jahr kündbar - verlängert.

Die Tätigkeiten des Internationalen Suchdienstes sind somit Aufgaben, die von den zehn Mitgliedsstaaten des Internationalen Ausschusses bestätigt worden sind.

Die erforderlichen Mittel stellt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Haushaltes des Bundesministerium des Innern zur Verfügung.

Beruhet auf der Gütlichkeit der Archive des Internationalen Suchdienstes.

In den Bonner Abkommen und Vereinbarungen von 1952, durch die unter anderem auch der Internationale Ausschuss für den Internationalen Suchdienst, bestehend aus zehn westlichen Regierungen einschließlich der Bundesregierung, aufgestellt wurde, hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf bereit erklärt, in seiner Funktion als Institution mit neutralen und unparteiischem Charakter das im angebotene Mandat zu übernehmen.

Die im Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst vereinten Staaten sind: Belgien, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Israel, Italien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Bonner Abkommen und Vereinbarungen wurden im Jahre 1973 auf die gleiche Zeit - auf ein Jahr kündbar - verlängert.

Die Tätigkeiten des Internationalen Suchdienstes sind somit Aufgaben die von den zehn Mitgliedsstaaten des Internationalen Ausschusses be-stätigt werden sind.

Die erforderlichen Mittel stellt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Haushalts des Bundesministeriums des Innern zur Verfügung.

18

Die Bezeichnung "Suchdienst" ist heute irreführend. In den Jahren unmittelbar nach Kriegsende war es Aufgabe des Internationalen Suchdienstes, vermißte und verschleppte Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu suchen und durch den Krieg getrennten Familien zur Wiedervereinigung zu verhelfen. Im Laufe der Zeit hat sich eine Schwerpunktverlagerung im Aufgabenkreis ergeben.

Heute ist es die Aufgabe des Internationalen Suchdienstes, Unterlagen über Deutsche und Nichtdeutsche, die in nationalsozialistischen Konzentrations- oder Arbeitslagern gefangengehalten wurden, oder über Nichtdeutsche, die infolge des Zweiten Weltkrieges verschleppt worden sind, zu sammeln, zu ordnen, aufzubewahren und auszuwerten. Das Resultat der Auswertung wird in Form von individuellen Auskünften den Betroffenen selbst, ihren Hinterbliebenen oder deren Bevollmächtigten für humanitäre Zwecke mitgeteilt. Die eigentliche Sucharbeit nach verschollenen Personen stellt nur noch etwa 8% der Gesamttätigkeit des Internationalen Suchdienstes dar. Der Internationale Suchdienst ist nur für Nachforschungen nach nichtdeutschen Vermißten zuständig. Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes erledigt die Nachforschungen nach deutschen Staatsangehörigen.

Die Zuhilfenahme der Dienste des Internationalen Suchdienstes durch ehemalige Verfolgte und Verschleppte oder ihre Familienangehörigen beruht auf der Beweisfunktion der Archive des Internationalen Suchdienstes.

Die Bestimmung "Suchdienst" ist heute irreführend. In den Jahren un-
mittelbar nach Kriegsende war es Aufgabe des Internationalen Such-
dienstes, verstreute und vermisste Staatsangehörige von Mitglieds-
staaten der Vereinten Nationen zu suchen und durch den Krieg ge-
trennten Familien zur Wiedervereinigung zu verhelfen. Im Laufe der
Zeit hat sich eine Schwerpunktsetzung im Aufgabenkreis ergeben.

Heute ist es die Aufgabe des Internationalen Suchdienstes, Unterlagen
über Deutsche und Nichtdeutsche, die in nationalsozialistischen Kon-
zentrationen oder Arbeitslagern gefangengehalten wurden, oder über
Nichtdeutsche, die infolge des Zweiten Weltkrieges verschleppt worden
sind, zu sammeln, zu ordnen, aufzubereiten und auszuwerten. Das Resultat
der Auswertung wird in Form von individuellen Auskünften den Be-
troffenen selbst, ihren Hinterbliebenen oder deren Bevollmächtigten
für humanitäre Zwecke mitgeteilt. Die eigentliche Sucharbeit nach ver-
schwundenen Personen stellt nur noch etwa 5% der Gesamttätigkeit des
Internationalen Suchdienstes dar. Der Internationaler Suchdienst ist
nur für Nachforschungen nach nichtdeutschen Vermissten zuständig. Der
Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes erledigt die Nachforschungen
nach deutschen Staatsangehörigen.

Die Zuständigkeit der Dienste des Internationalen Suchdienstes durch-
greifende Verfolgung und Veranschlagung oder ihre Familienangehörigen
bezieht auf der Beweiskraft der Archive des Internationalen Such-
dienstes.

Der Internationale Suchdienst besitzt in seinen Archiven 8 Millionen Einzeldokumente und fast 3 Millionen Seiten von Listen, die Namen von ehemaligen Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes enthalten. Eine Hochrechnung anhand der verschiedenen Karteien mit ca. 42.000.000 Hinweiskarten ergibt, daß in diesen Dokumenten ungefähr 12.000.000 Namen von Opfern des NS-Regimes erscheinen.

Die Unterlagen des Internationalen Suchdienstes sind aber bei weitem nicht vollständig. Deshalb können nicht alle Antragsteller damit rechnen, die angeforderte Bescheinigung zu erhalten.

Was die Konzentrationslager anbetrifft, so besitzt der Internationale Suchdienst von den 22 Konzentrationslagern der Kriegszeit nur vom Konzentrationslager Dachau und vom Konzentrationslager Buchenwald, welche in dem bei Kriegsende von den amerikanischen Truppen besetzten Gebiet lagen, nahezu vollständige Unterlagen. Andere Lager sind nur zum Teil, oft spärlich oder überhaupt nicht belegt.

Unterlagen über Arbeitseinsatz von Ausländern während des Krieges liegen vor allem von jenen Gebieten der heutigen Bundesrepublik Deutschland und Österreichs vor, die nach 1945 zur amerikanischen, britischen oder französischen Zone gehörten.

Der Internationale Suchdienst besitzt in seinen Archiven 8 Millionen
Einzeldokumente und fast 2 Millionen Seiten von Listen, die Namen von
ehemaligen Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes enthalten.
Eine Hochrechnung anhand der veröffentlichten Karten mit ca. 42.000.000
Hinweisarten ergibt, daß in diesen Dokumenten ungefähr 12.000.000
Namen von Opfern des NS-Regimes stricheln.

Die Unterlagen des Internationalen Suchdienstes sind aber bei weitem
nicht vollständig. Deshalb können nicht alle Angehöriger damit rech-
nen, die angeforderte Bestätigung zu erhalten.

Was die Konzentrationslager anbelangt, so besitzt der Internationale
Suchdienst von den 12 Konzentrationslagern der Kriegszeit nur von Kon-
zentrationen Lager Dachau und von Konzentrationslager Buchenwald, welche
in dem bei Kriegsende von den amerikanischen Truppen besetzten Gebiet
lagen, nahezu vollständige Unterlagen. Andere Lager sind nur zum Teil,
offenbar über übersehen nicht belegt.

Unterlagen über Arbeitsersatz von Ausländern während des Krieges lie-
gen vor allem von jenen Ländern der heutigen Bundesrepublik Deutsch-
land und Österreich vor, die nach 1945 zur amerikanischen, britischen
oder französischen Zone gehörten.

Der Aufenthalt von verschleppten Personen in DP-Lagern nach Kriegsende kann ebenfalls nur für Lager in den oben erwähnten Zonen sowie in Italien, der Schweiz und in England nachgewiesen werden. (DP = displaced persons)

Um ihren Anspruch auf Rente oder Entschädigung geltend machen zu können, benötigen ehemalige Opfer oder ihre Angehörigen eine Bestätigung vom Internationalen Suchdienst über ehemalige Konzentrationslager- oder Arbeitslager-Haft, über Fremdarbeitereinsatz während des Krieges oder über Aufenthalt in einem Flüchtlingslager unmittelbar nach dem Krieg. Auch Bescheinigungen über erlittene Krankheiten der Verfolgten können sich als notwendig erweisen. Angehörige von verstorbenen Opfern benötigen in vielen Fällen eine Beurkundung des eingetretenen Todes.

Durch den kleinsten Hinweis, der vom Internationalen Suchdienst in seinen Dokumenten gefunden wird, kann heute den Menschen geholfen werden, die von dem NS-Regime verfolgt wurden.

Aufgrund der vom Internationalen Suchdienst ausgestellten, mit dem Siegel des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz versehenen Bescheinigung ist es dem Antragsteller möglich, Ansprüche gegenüber den

Behörden seines Landes geltend zu machen. Durch seine Arbeit konnte der Internationale Suchdienst in der Vergangenheit vielen hunderttausenden von Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung und ungezählten Angehörigen der Verstorbenen helfen. Den Überlebenden half er durch den Nachweis von Verschleppung und Inhaftierung, zustehende Rechte als Grundlage für eine neue Existenz geltend zu machen.

Den Familienangehörigen brachte er Gewißheit über das Schicksal der Verfolgten. Zur Zeit behandelt der Internationale Suchdienst jährlich etwa 40.000 Anfragen.

Es machen nicht nur Angehörige der Mitgliedsstaaten des Internationalen Ausschusses von den Diensten des Internationalen Suchdienstes Gebrauch. Anfragen kommen aus durchschnittlich 40 Ländern. Der Großteil aller Anfragen kommt aus der Bundesrepublik Deutschland und aus den Ostländern, vor allem aus Polen.

Behörden seines Landes geltend zu machen. Durch seine Arbeit konnte der internationale Suchdienst in der Vergangenheit vielen hunderttausenden von Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung und ungewählten Angehörigen der Verstorbenen helfen. Den Überlebenden half er durch den Nachweis von Vaterschaft und Inhaftierung, zustehende Rechte als Leutlinge für eine neue Existenz geltend zu machen.

Der Familienangehörigen brachte er Gewißheit über das Schicksal der Verstorbenen. Zur Zeit behandelt der internationale Suchdienst jährlich etwa 4.000 Anfragen.

Es machen nicht nur Angehörige der Mitgliedsstaaten des Internationalen Ausschusses von den Diensten des Internationalen Suchdienstes Gebrauch. Anfragen kommen aus durchschnittlich 40 Ländern. Der Großteil dieser Anfragen kommt aus der Bundesrepublik Deutschland und aus den Ostländern, vor allem aus Polen.

1
IT
IK
90